

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I	Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte	
★	Verordnung (EG) Nr. 743/2002 des Rates vom 25. April 2002 über eine allgemeine Rahmenregelung der Gemeinschaft für Aktivitäten zur Erleichterung der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen	1
	Verordnung (EG) Nr. 744/2002 der Kommission vom 30. April 2002 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	6
	Verordnung (EG) Nr. 745/2002 der Kommission vom 30. April 2002 zur Festsetzung der im Sektor Getreide geltenden Zölle	8
	Verordnung (EG) Nr. 746/2002 der Kommission vom 30. April 2002 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckersektors in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren	11
	Verordnung (EG) Nr. 747/2002 der Kommission vom 30. April 2002 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren	13
★	Verordnung (EG) Nr. 748/2002 der Kommission vom 29. April 2002 zur Aussetzung und zur Eröffnung von Zollkontingenten für die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Ungarn in die Europäische Gemeinschaft sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1477/2000	15
★	Verordnung (EG) Nr. 749/2002 der Kommission vom 30. April 2002 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 zur Erstellung einer Nomenklatur der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen	20
	Verordnung (EG) Nr. 750/2002 der Kommission vom 30. April 2002 zur Festsetzung der im Sektor Reis geltenden Einfuhrzölle	22
	Verordnung (EG) Nr. 751/2002 der Kommission vom 30. April 2002 zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	25
	Verordnung (EG) Nr. 752/2002 der Kommission vom 30. April 2002 zur Änderung der bei der Erstattung für Malz anzuwendenden Berichtigung	27

Rat

2002/317/EG:

- * **Beschluss Nr. 1/2002 des Assoziationsrates EU-Slowenien vom 25. Januar 2002 zur Annahme der Voraussetzungen und Bedingungen für die Teilnahme der Republik Slowenien am Programm „Kultur 2000“** 29

2002/318/EG:

- * **Beschluss Nr. 2/2002 des Assoziationsrates EU-Slowenien vom 25. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Voraussetzungen und Bedingungen für die Teilnahme der Republik Slowenien an den Programmen der Gemeinschaft** 32

2002/319/EG:

- * **Beschluss Nr. 3/2002 des Assoziationsrates EU-Slowenien vom 15. März 2002 zur Annahme der Voraussetzungen und Bedingungen für die Teilnahme Sloweniens am Gemeinschaftsprogramm Fiscalis** 33

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 743/2002 DES RATES**vom 25. April 2002****über eine allgemeine Rahmenregelung der Gemeinschaft für Aktivitäten zur Erleichterung der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 61 Buchstabe c) und auf Artikel 67 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Europäische Union hat sich zum Ziel gesetzt, einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, in dem die Freizügigkeit gewährleistet ist, zu erhalten und weiterzuentwickeln. Dazu sollte die Gemeinschaft unter anderem im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen die für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts erforderlichen Maßnahmen erlassen.
- (2) Am 3. Dezember 1998 nahm der Rat den Aktionsplan des Rates und der Kommission zur bestmöglichen Umsetzung der Bestimmungen des Vertrags von Amsterdam über den Aufbau eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ⁽⁴⁾ nachstehend „Wiener Aktionsplan“ genannt, an.
- (3) Der Europäische Rat nahm auf seiner Tagung in Tampere vom 15. und 16. Oktober 1999 die Schlussfolgerungen „Auf dem Weg zu einer Union der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts: die Meilensteine von Tampere“ an.
- (4) Am 30. November 2000 verabschiedete der Rat ein gemeinsames Programm der Kommission und des Rates über Maßnahmen zur Umsetzung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ⁽⁵⁾.
- (5) Mit der Gemeinsamen Maßnahme 96/636/JI ⁽⁶⁾ wurde für den Zeitraum 1996-2000 ein Förder- und Austauschprogramm für die Rechtsberufe (Grotius) festgelegt.
- (6) Mit der Verordnung (EG) Nr. 290/2001 ⁽⁷⁾ wurde das Förder- und Austauschprogramm für die Rechtsberufe im Bereich des Zivilrechts (Grotius-Zivilrecht) für eine Übergangsphase von lediglich einem Jahr verlängert, bis die Ergebnisse einer genauen Analyse über die künftige Ausrichtung der Aktionen und Unterstützung der Gemeinschaft vorliegen.
- (7) Mit dem Beschluss Nr. 1496/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁸⁾ wurde ein Aktionsprogramm zur stärkeren Sensibilisierung der Juristen für das Gemeinschaftsrecht (Aktion Robert Schuman) für eine Laufzeit von drei Jahren eingeführt.
- (8) Es bedarf einer flexiblen und wirksamen allgemeinen Rahmenregelung der Gemeinschaft für Aktivitäten im Bereich des Zivilrechts, um die ehrgeizigen Ziele des Vertrags, des Wiener Aktionsplans und der Schlussfolgerungen von Tampere erreichen zu können.
- (9) Die allgemeine Rahmenregelung der Gemeinschaft für Aktivitäten sollte in Übereinstimmung mit dem Subsidiaritätsprinzip Initiativen der Kommission für Maßnahmen zur Unterstützung von Organisationen, die die justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen fördern und erleichtern, sowie Aktionen zur Unterstützung spezieller Projekte vorsehen.
- (10) Die Weiterentwicklung der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen erfordert zahlreiche Aktionen, die daher im Rahmen eines Tätigkeitsprogramms der Gemeinschaft durchgeführt werden sollten. Die Einfügung in eine allgemeine Rahmenregelung der Gemeinschaft für Aktivitäten wird die Vorbereitung und Durchführung dieser Aktionen erleichtern.
- (11) Zu den Aktionen der Kommission könnten spezifische Aktionen wie Studien, Forschungsarbeiten, Seminare, Konferenzen, Expertentreffen, Veröffentlichungen, Handbücher, Datenbanken und/oder Internetseiten sowie Maßnahmen zur Verbreitung der Ergebnisse der Projekte gehören, die auf der Grundlage der allgemeinen Rahmenregelung der Gemeinschaft für Aktivitäten finanziert werden.

⁽¹⁾ ABl. C 213 E vom 31.7.2001, S. 271.

⁽²⁾ Stellungnahme vom 12. März 2002 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ ABl. C 36 vom 8.2.2002, S. 77.

⁽⁴⁾ ABl. C 19 vom 23.1.1999, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. C 12 vom 15.1.2001, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 287 vom 8.11.1996, S. 3.

⁽⁷⁾ ABl. L 43 vom 14.2.2001, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. L 196 vom 14.7.1998, S. 24.

- (12) Eine allgemeine Rahmenregelung der Gemeinschaft für Aktivitäten zur Verbesserung des gegenseitigen Verständnisses der Rechtsordnungen und der Rechtspflege der Mitgliedstaaten wird dazu beitragen, die Hindernisse für die justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen zu verringern, und damit das Funktionieren des Binnenmarkts verbessern.
- (13) Es sind Maßnahmen zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Umsetzung und Anwendung der Gemeinschaftsinstrumente im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen notwendig. Sie sind wirksamer, wenn sie innerhalb einer allgemeinen Rahmenregelung der Gemeinschaft für Aktivitäten koordiniert werden.
- (14) Da die Ziele der vorgeschlagenen Maßnahmen auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden können und daher wegen der zu ihrer Erreichung notwendigen europäischen Dimension, der zu erwartenden Einsparungen und der kumulativen Wirkung der geplanten Aktionen besser auf Gemeinschaftsebene zu erreichen sind, kann die Gemeinschaft im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Verhältnismäßigkeitsprinzip geht diese Verordnung nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (15) Die Einbeziehung der für einen Beitritt zur Europäischen Union vorgesehenen Länder in diese Rahmenregelung der Gemeinschaft bietet eine nützliche Vorbereitung auf den Beitritt, insbesondere hinsichtlich ihrer Fähigkeit zur Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstands.
- (16) Es sind bestimmte Grundsätze für die Sanktionen festzulegen, die bei der Feststellung von Unregelmäßigkeiten oder im Falle der Nichteinhaltung der sich aus den Zuschussvereinbarungen zwischen der Kommission und den Begünstigten ergebenden Verpflichtungen anzuwenden sind.
- (17) Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse⁽¹⁾ erlassen werden.
- (18) Das jährliche Arbeitsprogramm wird nach dem Verfahren des Verwaltungsausschusses angenommen, um insbesondere unter Berücksichtigung des Umstands, dass die in Artikel 3 Nummer 1 vorgesehenen spezifischen Aktionen von der Kommission durchgeführt werden, ein gewisses institutionelles Gleichgewicht zu gewährleisten.
- (19) Das Vereinigte Königreich und Irland haben gemäß Artikel 3 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls ihren Wunsch mitgeteilt, an der Annahme und Anwendung dieser Verordnung mitzuwirken.

- (20) Dänemark wirkt gemäß den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls nicht an der Annahme dieser Verordnung mit; diese Verordnung ist für Dänemark nicht verbindlich und ihm gegenüber nicht anwendbar —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

ZIELE UND MASSNAHMEN

Artikel 1

Gegenstand

- (1) Mit dieser Verordnung wird für den Zeitraum vom 1. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2006 eine Rahmenregelung der Gemeinschaft für Aktivitäten geschaffen, mit denen die Verwirklichung der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen erleichtert werden soll, nachstehend „allgemeine Rahmenregelung“ genannt.

- (2) Diese Verordnung gilt nicht für Dänemark.

Artikel 2

Ziele

Mit der allgemeinen Rahmenregelung werden folgende Ziele verfolgt:

1. Förderung der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen, insbesondere durch die
 - a) Gewährleistung von Rechtssicherheit und die Verbesserung des Zugangs zum Recht,
 - b) Förderung der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen und Urteile,
 - c) Förderung der notwendigen Rechtsangleichung bzw.
 - d) Beseitigung der durch Unterschiede im Zivilrecht und Zivilprozess bedingten Hindernisse;
2. Verbesserung der gegenseitigen Kenntnis der Rechtssysteme und der Rechtspflege der Mitgliedstaaten in Zivilsachen;
3. Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Umsetzung und Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen und
4. Verbesserung der Information der Öffentlichkeit über den Zugang zum Recht, die justizielle Zusammenarbeit und die Rechtssysteme der Mitgliedstaaten in Zivilsachen.

Artikel 3

Art der Aktivitäten

Die innerhalb dieser allgemeinen Rahmenregelung durchgeführten oder geförderten Aktivitäten müssen zumindest eines der in Artikel 2 aufgeführten Ziele verfolgen. Sie bestehen in

1. spezifischen Aktionen der Kommission oder

⁽¹⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

2. Aktionen in Form einer finanziellen Unterstützung für spezielle Projekte von gemeinschaftlichem Interesse nach Maßgabe des Artikels 5 oder
3. Aktionen in Form einer finanziellen Unterstützung der Aktivitäten von nicht staatlichen Einrichtungen nach Maßgabe des Artikels 6.

Artikel 4

Beteiligung von Drittländern

Diese allgemeine Rahmenregelung steht folgenden Ländern zur Teilnahme offen:

1. den mittel- und osteuropäischen Beitrittsländern (MOEL), entsprechend den Bedingungen, die in den Europa-Abkommen und den Zusatzprotokollen sowie in den Beschlüssen der jeweiligen Assoziationsräte festgelegt worden sind;
2. Zypern, Malta und der Türkei auf der Grundlage von mit diesen Ländern abzuschließenden bilateralen Abkommen;
3. anderen Ländern, wenn Vereinbarungen und Verfahren dies zulassen.

Artikel 5

Spezielle Projekte

(1) Gegenstand der in Artikel 3 Nummer 2 bezeichneten speziellen Projekte sind eine oder mehrere der folgenden Aktionen:

- a) Aus- und Fortbildung,
- b) Austauschprogramme und Praktika,
- c) Studien und Forschungsarbeiten,
- d) Zusammenkünfte und Seminare,
- e) Verbreitung von Informationen.

(2) Projekte können von öffentlichen oder privaten Einrichtungen einschließlich Berufsverbänden, Forschungsinstituten und Instituten für die juristische Aus- und Fortbildung von Angehörigen der Rechtsberufe eingereicht werden.

Unter den Begriff der Rechtsberufe fallen unter anderem Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte, akademisch geprüftes und wissenschaftliches Personal, Ministerialbeamte, Hilfskräfte der Justiz, Gerichtsvollzieher, Gerichtsdolmetscher und andere Berufe, die in der Rechtspflege in Zivilsachen mitarbeiten.

(3) Für eine Kofinanzierung kommen nur Projekte in Betracht, an denen mindestens drei der in diese allgemeine Rahmenregelung einbezogenen Länder teilnehmen.

An den Projekten können sich auch Angehörige der Rechtsberufe aus Dänemark, aus den Beitrittsländern — zur Leistung eines Beitrags bei der Vorbereitung auf den Beitritt — und aus anderen Drittländern beteiligen, die nicht in diese allgemeine Rahmenregelung einbezogen sind, wenn dies den Zielen des Projekts förderlich ist.

Artikel 6

Aktivitäten nicht staatlicher Einrichtungen

Im Rahmen der in Artikel 3 Nummer 3 bezeichneten Aktionen kann nicht staatlichen Einrichtungen für die in den jährlichen Arbeitsplänen vorgesehenen Aktivitäten eine finanzielle Unterstützung gewährt werden, sofern sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Sie dürfen keinen Erwerbszweck verfolgen.
2. Sie müssen nach dem Recht eines der Mitgliedstaaten gegründet sein.
3. Ihre Tätigkeit muss eine europäische Dimension aufweisen und grundsätzlich zumindest die Hälfte der Mitgliedstaaten einbeziehen.
4. Zu den Zielen ihrer Tätigkeiten müssen eines oder mehrere der Ziele nach Artikel 2 gehören.

KAPITEL II

FINANZIERUNG, DURCHFÜHRUNG UND VERFAHREN

Artikel 7

Finanzierung

(1) Die Kofinanzierung von Aktivitäten auf der Grundlage dieser allgemeinen Rahmenregelung schließt jegliche sonstige Finanzierung durch ein anderes aus dem Gesamthaushalt der Europäischen Union finanziertes Programm aus.

(2) Der Jahresbetrag wird in einem ausgewogenen Verhältnis auf die Aktionen gemäß Artikel 3 Nummer 1 einerseits und die Aktionen gemäß Artikel 3 Nummern 2 und 3 andererseits aufgeteilt.

(3) Die Förderung aus dem Gesamthaushalt der Europäischen Union darf grundsätzlich 60 % der Kosten der in Artikel 3 Nummer 2 oder in Artikel 3 Nummer 3 bezeichneten Aktionen nicht übersteigen. Unter außergewöhnlichen Umständen darf sich die Förderung jedoch auf bis zu 80 % belaufen.

Artikel 8

Durchführung der allgemeinen Rahmenregelung

(1) Die Kommission veröffentlicht — wenn möglich vor dem 30. Juni eines jeden Jahres — ein jährliches Arbeitsprogramm, in dem sie

- a) die prioritären Ziele und Aktivitätskategorien für das Folgejahr festlegt;
- b) die in Artikel 3 Nummer 1 genannten Aktionen, die die Kommission durchzuführen beabsichtigt, beschreibt;
- c) die Auswahl- und Zuschlagskriterien und die Verfahren für die Einreichung und Genehmigung von Vorschlägen für die in Artikel 3 Nummern 2 und 3 genannten Aktionen darlegt.

(2) Die Kommission erlässt das jährliche Arbeitsprogramm nach dem in Artikel 13 Absatz 2 genannten Verfahren.

(3) Die Kommission berücksichtigt bei der Bewertung und der Auswahl von Vorschlägen insbesondere folgende Kriterien:

- a) Beitrag zur Verwirklichung der Ziele nach Artikel 2,
- b) problemlösende Ausrichtung,
- c) europäische Dimension,
- d) Vorkehrungen zur Verbreitung der Ergebnisse,
- e) Komplementarität zu anderen bereits abgeschlossenen, laufenden oder künftigen Aktivitäten und
- f) Umfang der Aktion, insbesondere hinsichtlich der Größenvorteile und der Kostenwirksamkeit.

(4) Die Kommission prüft jedes der ihr vorgelegten Projekte für die in Artikel 3 Nummern 2 und 3 genannten Aktionen. Die Beschlüsse über diese Aktionen werden nach dem in Artikel 12 Absatz 2 genannten Verfahren gefasst.

Artikel 9

Finanzierungsbeschlüsse

(1) Ergeht ein Finanzierungsbeschluss der Kommission gemäß Artikel 3 Nummer 2 oder Nummer 3, so trifft die Kommission mit dem Begünstigten eine Zuschussvereinbarung.

(2) Die Finanzierungsbeschlüsse und die sich daran anschließenden Zuschussvereinbarungen unterliegen der Finanzkontrolle durch die Kommission und der Rechnungsprüfung durch den Rechnungshof.

Artikel 10

Begleitung

(1) Die Kommission sorgt für die regelmäßige Begleitung und Kontrolle der von der Gemeinschaft finanzierten Aktionen. Begleitung und Kontrolle erfolgen auf der Grundlage von Berichten nach den zwischen der Kommission und dem Begünstigten vereinbarten Verfahren; dazu gehören auch Prüfungen vor Ort in Form von Stichproben.

(2) Der Begünstigte legt der Kommission für jede Aktion binnen drei Monaten nach ihrer Durchführung einen Bericht vor. Die Kommission bestimmt die Form dieses Berichts und die Art der darin erforderlichen Angaben.

(3) Die Begünstigten der finanziellen Unterstützung halten sämtliche Ausgabenbelege ab der letzten für die betreffende Aktion gewährten Zahlung fünf Jahre lang zur Verfügung der Kommission.

Artikel 11

Verbreitung von Informationen

(1) Die Kommission sorgt dafür, dass jährlich eine Aufstellung der Begünstigten und der auf der Grundlage dieser allgemeinen Rahmenregelung finanzierten Aktivitäten unter Angabe des Förderbetrags veröffentlicht werden.

(2) Sehen gemäß Artikel 3 Nummer 2 finanzierte Projekte keine Verbreitung der Ergebnisse vor und trägt es zu einem der

in Artikel 2 aufgeführten Ziele bei, so kann die Kommission die Verbreitung der Ergebnisse veranlassen.

(3) Zu Beginn jeden Jahres unterrichtet die Kommission den gemäß Artikel 12 eingesetzten Ausschuss über die im vorhergehenden Jahr gemäß Artikel 3 Nummer 1 durchgeführten Aktivitäten.

Artikel 12

Beratender Ausschuss

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss (nachstehend „Ausschuss Artikel 12“ genannt) unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 3 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG.

(3) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 13

Verwaltungsausschuss

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss (nachstehend „Ausschuss Artikel 13“ genannt) unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 4 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG.

Der Zeitraum nach Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses Nr. 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt.

(3) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 14

Sanktionen

(1) Sanktionen werden in der Zuschussvereinbarung unter Beachtung dieser Verordnung geregelt.

(2) Die Kommission kann die im Rahmen von Aktivitäten geschlossene Zuschussvereinbarung bei Feststellung von Unregelmäßigkeiten oder bei Nichteinhaltung der sich aus der Zuschussvereinbarung ergebenden Verpflichtungen aufkündigen.

Werden Unregelmäßigkeiten festgestellt oder sind Verpflichtungen aus der Zuschussvereinbarung nicht eingehalten worden, so kann die Kommission die Zahlung des Restbetrags der finanziellen Unterstützung aussetzen. Die Kommission fordert den Begünstigten auf, sich in einer von ihr festzusetzenden angemessenen Frist zu äußern oder entsprechende Abhilfe zu schaffen.

Ist die Antwort des Begünstigten nicht zufrieden stellend oder wurde keine Abhilfe geschaffen, so kann die Kommission die Zuschussvereinbarung aufkündigen und die Erstattung der bereits ausgezahlten Beträge zuzüglich der entsprechenden Verzugszinsen verlangen.

(3) Sind Verpflichtungen aus der Zuschussvereinbarung teilweise nicht eingehalten worden, so kann die Kommission den Restbetrag der finanziellen Unterstützung kürzen und die teilweise Erstattung bereits ausgezahlter Beträge zuzüglich der entsprechenden Verzugszinsen verlangen.

*Artikel 15***Berichterstattung und Bewertung**

(1) Die Kommission berichtet dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens am 30. Juni 2004 über die Durchführung dieser allgemeinen Rahmenregelung, einschließlich der Ergebnisse der Kontrolle, der Berichte und der Begleitung der Aktivitäten.

(2) Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament und dem Rat rechtzeitig vor der möglichen Verlängerung dieser allgemeinen Rahmenregelung, spätestens jedoch am 31.

Dezember 2005, einen Bericht zur Bewertung dieser allgemeinen Rahmenregelung. Der Bericht enthält eine Bewertung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses und anhand von Leistungsindikatoren eine Beurteilung der Frage, ob die Ziele erreicht wurden.

*Artikel 16***Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft unmittelbar in den Mitgliedstaaten.

Geschehen zu Luxemburg am 25. April 2002.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. RAJOY BREY

VERORDNUNG (EG) Nr. 744/2002 DER KOMMISSION
vom 30. April 2002
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in

ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. April 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 30. April 2002 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	107,7
	096	87,3
	204	96,1
	212	119,7
	999	102,7
0707 00 05	052	107,9
	628	155,5
	999	131,7
0709 90 70	052	102,9
	999	102,9
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	67,5
	204	47,8
	212	58,7
	220	57,3
	600	54,0
	624	78,2
	999	60,6
0805 50 10	052	48,9
	388	68,8
	528	85,5
	999	67,7
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	060	19,6
	388	88,7
	400	119,5
	404	107,1
	508	85,8
	512	92,8
	524	67,7
	528	87,3
	720	144,7
	804	113,0
	999	92,6

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 745/2002 DER KOMMISSION
vom 30. April 2002
zur Festsetzung der im Sektor Getreide geltenden Zölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1249/96 der Kommission vom 28. Juni 1996 mit Durchführungsbestimmungen zur Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der im Sektor Getreide geltenden Zölle ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 597/2002 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 werden bei der Einfuhr der in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse die Zölle des gemeinsamen Zolltarifs erhoben. Bei den Erzeugnissen von Absatz 2 desselben Artikels entsprechen die Zölle jedoch dem bei ihrer Einfuhr geltenden Interventionspreis, erhöht um 55 % und vermindert um den auf die betreffende Lieferung anwendbaren cif-Einfuhrpreis. Dieser Zollsatz darf jedoch den Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs nicht überschreiten.
- (2) Gemäß Artikel 10 Absatz 3 der genannten Verordnung wird der cif-Einfuhrpreis unter Zugrundelegung der für das betreffende Erzeugnis geltenden repräsentativen Weltmarktpreise berechnet.

- (3) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 wurden die Durchführungsbestimmungen erlassen, die sich auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beziehen und die im Sektor Getreide geltenden Zölle betreffen.
- (4) Die Einfuhrzölle gelten, bis eine Neufestsetzung in Kraft tritt, außer wenn in den zwei Wochen vor der folgenden Festsetzung keine Notierung der in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 genannten Bezugsbörse vorliegt.
- (5) Damit sich die Einfuhrzölle reibungslos anwenden lassen, sollten ihrer Berechnung die in repräsentativen Bezugszeiträumen festgestellten Marktkurse zugrunde gelegt werden.
- (6) Die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 hat die Festsetzung der Zölle gemäß dem Anhang zur vorliegenden Verordnung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Sektor Getreide gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 anwendbaren Zölle werden in Anhang I unter Zugrundelegung der im Anhang II derselben Verordnung angegebenen Bestandteile festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. April 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 161 vom 29.6.1996, S. 125.

⁽⁴⁾ ABl. L 91 vom 6.4.2002, S. 9.

ANHANG I

Die im Sektor Getreide gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 geltenden Zölle

KN-Code	Warenbezeichnung	Einfuhrzoll ⁽²⁾ (EUR/t)
1001 10 00	Hartweizen hoher Qualität	0,00
	mittlerer Qualität ⁽¹⁾	0,00
1001 90 91	Weichweizen, zur Aussaat	0,00
1001 90 99	Weichweizen hoher Qualität, anderer als zur Aussaat ⁽³⁾	0,00
	mittlerer Qualität	9,47
	niederer Qualität	21,49
1002 00 00	Roggen	25,73
1003 00 10	Gerste, zur Aussaat	25,73
1003 00 90	Gerste, andere als zur Aussaat ⁽⁴⁾	25,73
1005 10 90	Mais, zur Aussaat, anderer als Hybridmais	50,62
1005 90 00	Mais, anderer als zur Aussaat ⁽⁵⁾	50,62
1007 00 90	Körner-Sorghum, zur Aussaat, anderer als Hybrid-Körner-Sorghum	25,73

⁽¹⁾ Auf Hartweizen, der den Mindestmerkmalen für Hartweizen mittlerer Qualität gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 nicht genügt, wird der für Weichweizen niederer Qualität geltende Zoll erhoben.

⁽²⁾ Für Ware, die über den Atlantik oder durch den Suez-Kanal nach der Gemeinschaft geliefert wird (siehe Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96), kann der Zoll ermäßigt werden um

— 3 EUR/t, wenn sie in einem Hafen im Mittelmeerraum entladen wird, oder

— 2 EUR/t, wenn sie in einem Hafen in Irland, im Vereinigten Königreich, in Dänemark, Schweden, Finnland oder an der Atlantikküste der Iberischen Halbinsel entladen wird.

⁽³⁾ Der Zoll kann pauschal um 14 EUR/t ermäßigt werden, wenn die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 erfüllt sind.

⁽⁴⁾ Der Zoll kann pauschal um 8 EUR/t ermäßigt werden, wenn die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 erfüllt sind.

⁽⁵⁾ Der Zoll kann pauschal um 24 EUR/t ermäßigt werden, wenn die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 erfüllt sind.

ANHANG II

Berechnungsbestandteile

(Zeitraum vom 16. April 2002 bis 29. April 2002)

1. Durchschnitt der zwei Wochen vor der Festsetzung:

Börsennotierung	Minneapolis	Kansas City	Chicago	Chicago	Minneapolis	Minneapolis	Minneapolis
Erzeugnis (% Eiweiß, 12 % Feuchtigkeit)	HRS2. 14 %	HRW2. 11,5 %	SRW2	YC3	HAD2	mittlere Qualität (*)	US barley 2
Notierung (EUR/t)	120,16	116,60	109,46	87,25	197,65 (**)	187,65 (**)	114,73 (**)
Golf-Prämie (EUR/t)	—	23,93	19,05	12,14	—	—	—
Prämie/Große Seen (EUR/t)	25,30	—	—	—	—	—	—

(*) Negative Prämie („discount“) in Höhe von 10 EUR/t (Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96).

(**) fob Duluth.

2. Fracht/Kosten: Golf von Mexiko-Rotterdam: 17,12 EUR/t. Große Seen-Rotterdam: 26,66 EUR/t.

3. Zuschüsse gemäß Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96: 0,00 EUR/t (HRW2)
0,00 EUR/t (SRW2).

VERORDNUNG (EG) Nr. 746/2002 DER KOMMISSION**vom 30. April 2002****zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckersektors in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 680/2002 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 5 Buchstabe a) und Absatz 15,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 27 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 kann der Unterschied zwischen den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 Absatz 1 unter den Buchstaben a), c), d), f), g) und h) genannten Erzeugnisse und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden, wenn diese Erzeugnisse in Form von Waren, die im Anhang dieser Verordnung verzeichnet sind, ausgeführt werden. In der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 der Kommission vom 13. Juli 2000 zur Festlegung der gemeinsamen Durchführungsvorschriften für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren ausgeführt werden⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 595/2002⁽⁴⁾, sind die Erzeugnisse bezeichnet, für die ein Erstattungssatz bei der Ausfuhr in Form von im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 aufgeführten Waren festgesetzt werden muss.
- (2) Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 muss der Erstattungssatz für je 100 kg jedes erwähnten Grunderzeugnisses für jeden Monat festgesetzt werden.
- (3) Gemäß Artikel 27 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 sowie Artikel 11 des im Rahmen der multilateralen Verhandlungen der Uruguay-Runde abgeschlossenen Landwirtschaftsübereinkommens darf die bei der Ausfuhr eines in einer Ware enthaltenen Erzeugnisses

gewährte Erstattung die Erstattung für das in verarbeiteten Zustand ausgeführte Erzeugnis nicht übersteigen.

- (4) Die in dieser Verordnung festgelegten Erstattungen können Gegenstand der Vorausfestsetzung sein, da die in den kommenden Monaten herrschende Marktlage noch nicht abzusehen ist.
- (5) Die Verpflichtungen hinsichtlich der Erstattungen für die Ausfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die in Waren außerhalb des Geltungsbereichs von Anhang I des Vertrags enthalten sind, könnten in Frage gestellt werden, wenn hohe Erstattungssätze im Voraus festgelegt werden. Infolgedessen sind Vorkehrungen gegen solche Situationen zu ergreifen, ohne dass dadurch der Abschluss langfristiger Verträge verhindert wird. Die Festlegung eines Erstattungssatzes im Hinblick auf die vorzeitige Festsetzung von Erstattungen trägt zur Verwirklichung dieser Ziele bei.
- (6) Da jedoch unbedingt sichergestellt sein muss, dass die peinlich genaue Verwaltung keine Unterbrechung erfährt, muss sowohl den Ausgabenvorausschätzungen als auch den verfügbaren Haushaltsmitteln Rechnung getragen werden.
- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungssätze für die Grunderzeugnisse im Sinne des Anhangs A der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 und des Artikels 1 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001, die in Form von in Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 genannten Waren ausgeführt werden, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. April 2002

Für die Kommission

Erkki LIIKANEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 104 vom 20.4.2002, S. 26.⁽³⁾ ABl. L 177 vom 15.7.2000, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. L 91 vom 6.4.2002, S. 5.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. April 2002 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckersektors in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren

Erzeugnis	Erstattungssätze in EUR/100 kg	
	bei Festlegung der Erstattungen im Voraus	in den anderen Fällen
Weißzucker:	44,09	44,09

VERORDNUNG (EG) Nr. 747/2002 DER KOMMISSION**vom 30. April 2002****zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 15. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 509/2002 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 31,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 31 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 kann der Unterschied zwischen den Preisen, die im internationalen Handel für die in Artikel 1 Buchstaben a), b), c), d), e) und g) dieser Verordnung aufgeführten Erzeugnisse gelten, und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden. In der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 der Kommission vom 13. Juli 2000 zur Festlegung der gemeinsamen Verfahren bei der Regelung zur Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang I des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 595/2002⁽⁴⁾, sind diejenigen Erzeugnisse bezeichnet, für die bei ihrer Ausfuhr in Form von im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 aufgeführten Waren ein Erstattungssatz festgesetzt werden muss.

(2) Gemäß Artikel 4 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 muss der Erstattungssatz für jeden Monat für je 100 kg der betreffenden Grunderzeugnisse festgesetzt werden.

(3) In Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 ist vorgesehen, dass bei der Festsetzung des Erstattungssatzes die Erstattungen bei der Erzeugung, Beihilfen oder sonstigen Maßnahmen gleicher Wirkung — wenn solche bestehen — berücksichtigt werden müssen, die in Bezug auf die Grunderzeugnisse des Anhangs A dieser Verordnung oder die ihnen gleichgestellten Erzeugnisse aufgrund der Verordnung über die gemeinsame Markt-

organisation auf dem betreffenden Sektor in allen Mitgliedstaaten angewandt werden.

(4) Gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 wird für Magermilch, die in der Gemeinschaft hergestellt worden ist und zu Kasein verarbeitet wird, eine Beihilfe gewährt, wenn die Milch und das daraus hergestellte Kasein bestimmten Bedingungen entsprechen.

(5) Die Verordnung (EG) Nr. 2571/97 der Kommission vom 15. Dezember 1997 über den Verkauf von Billigbutter und die Gewährung einer Beihilfe für Rahm, Butter und Butterfett für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 635/2000⁽⁶⁾, gestattet, Butter und Rahm zu herabgesetzten Preisen an Industriezweige zu liefern, die bestimmte Waren herstellen.

(6) Da jedoch unbedingt sichergestellt sein muss, dass die peinlich genaue Verwaltung keine Unterbrechung erfährt, muss sowohl den Ausgabenvorausschätzungen als auch den verfügbaren Haushaltsmitteln Rechnung getragen werden.

(7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Erstattungssätze für die Grunderzeugnisse im Sinne des Anhangs A der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 und des Artikels 1 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999, die in Form von im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 genannten Waren ausgeführt werden, werden entsprechend dem Anhang festgesetzt.

(2) Für die im vorstehenden Absatz genannten und nicht im Anhang aufgeführten Erzeugnisse wird kein Erstattungssatz festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2002 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.⁽²⁾ ABl. L 79 vom 22.3.2002, S. 15.⁽³⁾ ABl. L 177 vom 15.7.2000, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. L 91 vom 6.4.2002, S. 5.⁽⁵⁾ ABl. L 350 vom 20.12.1997, S. 3.⁽⁶⁾ ABl. L 76 vom 25.3.2000, S. 9.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 30. April 2002

Für die Kommission
Erkki LIIKANEN
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. April 2002 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren

(EUR/100 kg)

KN-Code	Warenbezeichnung	Erstattungssätze
ex 0402 10 19	Milch, in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Fettgehalt von weniger als 1,5 GHT (PG 2):	
	a) bei Ausfuhr von Waren des KN-Codes 3501	—
	b) bei Ausfuhr anderer Waren	65,00
ex 0402 21 19	Milch, in Pulverform oder in anderer fester Form, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Fettgehalt von 26 GHT (PG 3):	
	a) bei der Ausfuhr von Waren, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 hergestellte verbilligte Butter oder Sahne in Form von PG 3 gleichgestellten Erzeugnissen enthalten	76,64
	b) bei der Ausfuhr anderer Waren	103,00
ex 0405 10	Butter, mit einem Fettgehalt von 82 Gewichtshundertteilen (PG 6):	
	a) bei der Ausfuhr von Waren, die Billigbutter oder Rahm enthalten und die unter den in der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 vorgesehenen Bedingungen hergestellt sind	90,00
	b) bei der Ausfuhr von Waren des KN-Codes 2106 90 98 mit einem Milchfettgehalt von 40 GHT oder mehr	182,25
	c) bei der Ausfuhr anderer Waren	175,00

VERORDNUNG (EG) Nr. 748/2002 DER KOMMISSION**vom 29. April 2002****zur Aussetzung und zur Eröffnung von Zollkontingenten für die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Ungarn in die Europäische Gemeinschaft sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1477/2000**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates vom 6. Dezember 1993 über die Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2580/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 2,gestützt auf den Beschluss 1999/67/EG des Rates vom 22. Oktober 1998 über den Abschluss des Protokolls zur Anpassung der Handelsaspekte des Europa-Abkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Ungarn andererseits, um dem Beitritt der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union und den Ergebnissen der Agrarverhandlungen der Uruguay-Runde einschließlich der Verbesserung der bestehenden Präferenzregelung Rechnung zu tragen ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In dem Protokoll Nr. 3 zum Europa-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Ungarn andererseits, das mit dem Beschluss 93/742/Euratom, EGKS, EG des Rates und der Kommission ⁽⁴⁾ genehmigt wurde, sind die Handelsregelungen für die dort angeführten landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse festgelegt.
- (2) Mit dem Beschluss Nr. 2/2002 des Assoziationsrates EU-Ungarn vom 16. April 2002 zu der Verbesserung der Handelsregelungen für landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse gemäß Protokoll Nr. 3 des Europa-Abkommens ⁽⁵⁾ wurde das Protokoll Nr. 3 des Europa-Abkommens im Hinblick auf den Umfang der Zollkontingente sowie das System zur Berechnung der ermäßigten Agrarteilbeträge und der Zusatzzölle geändert. Die Änderungen gelten ab 1. Januar 2002.
- (3) Es ist daher angezeigt, die Anwendung der durch die Verordnung (EG) Nr. 2542/2001 der Kommission ⁽⁶⁾ für das Jahr 2002 eröffneten Zollkontingente für die Einfuhr in die Gemeinschaft von Waren mit Ursprung in Ungarn auszusetzen und die neuen, in Anhang I des Protokolls

Nr. 3 vorgesehenen jährlichen Kontingente zu eröffnen. Es sollte vorgesehen werden, dass die neuen Kontingente für das Jahr 2002 vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eröffnet werden. Zudem ist klarzustellen, dass die bereits unter Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 2542/2001 vorgesehenen Zollkontingente eingeführten Waren mit Ursprung in Ungarn als Bestandteil der neuen Zollkontingente anzusehen sind. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass eine eventuelle Erstattung der auf diese Einfuhren angewandten Zölle gemäß den Artikeln 878 bis 898 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 444/2002 ⁽⁸⁾ erfolgt.

- (4) Es sollte vorgesehen werden, dass die für Ungarn eröffneten Zollkontingente gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 verwaltet werden.
- (5) Die im Rahmen des Europaabkommens mit Ungarn durch die Verordnung (EG) Nr. 1477/2000 der Kommission ⁽⁹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 176/2002 ⁽¹⁰⁾, festgesetzten ermäßigten Agrarteilbeträge und Zusatzzölle, die ab 1. Juli 2000 für die Einfuhr in die Gemeinschaft von unter die Verordnung (EG) Nr. 3448/93 fallende Waren gelten, sollten aufgehoben werden.
- (6) Die Verordnung (EG) Nr. 1477/2000 ist entsprechend anzupassen.
- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für horizontale Fragen des Handels mit landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen, die nicht unter Anhang I fallen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Die Anwendung der durch Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 2542/2001 eröffneten Zollkontingente wird ab 1. Januar 2002 ausgesetzt.

⁽¹⁾ ABl. L 318 vom 20.12.1993, S. 18.⁽²⁾ ABl. L 298 vom 25.11.2000, S. 5.⁽³⁾ ABl. L 28 vom 2.2.1999, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. L 347 vom 31.12.1993, S. 1.⁽⁵⁾ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.⁽⁶⁾ ABl. L 341 vom 22.12.2001, S. 82.⁽⁷⁾ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.⁽⁸⁾ ABl. L 68 vom 12.3.2002, S. 11.⁽⁹⁾ ABl. L 171 vom 11.7.2000, S. 44.⁽¹⁰⁾ ABl. L 30 vom 31.1.2002, S. 39.

(2) Die Gemeinschaftszollkontingente für die in den Anhängen I und II aufgeführten Erzeugnisse mit Ursprung in Ungarn werden jährlich vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eröffnet.

Für das Jahr 2002 werden sie vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2002 eröffnet.

(3) Die Zollkontingente für die in Anhang I aufgelisteten Erzeugnisse sind zollfrei.

(4) Im Rahmen der in Anhang II genannten Zollkontingente unterliegen die entsprechenden Erzeugnisse einem Zollsatz von 0 % + 1,8 EUR/100 kg net eda. Ab dem 1. Januar 2003 wird dieser Zollsatz jährlich um 10 % gesenkt.

Artikel 2

Die Mengen von Waren, die Zollkontingenten unterliegen und nach dem 1. Januar 2002 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2542/2001 vor Inkrafttreten dieser Verordnung in den zollrechtlich freien Verkehr überführt werden, sind in den in den

Anhängen I und II dieser Verordnung aufgeführten Mengen enthalten.

Artikel 3

Die Gemeinschaftszollkontingente gemäß Artikel 1 Absatz 2 werden von der Kommission gemäß Artikel 308a, 308b und 308c der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 verwaltet.

Artikel 4

Die Verordnung (EG) Nr. 1477/2000 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 Absatz 3 wird gestrichen.
2. Die Anhänge V, VI, VII und VIII werden gestrichen.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2002.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. April 2002

Für die Kommission
Erkki LIIKANEN
Mitglied der Kommission

ANHANG I

Präferenzzollkontingente für Erzeugnisse mit Ursprung in Ungarn bei ihrer Einfuhr in die Europäische Gemeinschaft — zollfrei

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Zollkontingent 2002	Jährliche Erhöhung ab 2003
			(in 1 000 kg/net)	
(1)	(2)	(3)	(4)	
09.5616	0403 10 51 a 0403 10 99	Joghurt, aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao	132	12
09.5257	0405 20 10 0405 20 30 ex 2106 ex 3302 10 3302 10 21 3302 10 29	Milchstreichfette mit einem Fettgehalt von 39 GHT oder mehr, jedoch weniger als 75 GHT Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen solche der Unterposition 2106 90 20 ⁽¹⁾ und Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt Mischungen von Riechstoffen und Mischungen (einschließlich alkoholische Lösungen) auf der Grundlage eines oder mehrerer dieser Stoffe, von der als Rohstoffe für die Industrie verwendeten Art: – kein Milchfett und keine Saccharose, Isoglucose, Stärke oder Glucose enthaltend oder weniger als 1,5 GHT Milchfett, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend – andere	4 498	409
09.5213	ex 1704	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich weiße Schokolade), ausgenommen Süßholz-Auszug mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 10 GHT, ohne Zusatz anderer Stoffe, der Unterposition 1704 90 10	5 205	473
09.5215	1803	Kakaomasse, auch entfettet	1 170	106
09.5217	1804 00 00	Kakaobutter, Kakaofett und Kakaool	2 173	198
09.5219	1805 00 00	Kakaopulver ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	54	5
09.5221	1806	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen	6 948	632
09.5223	1901 1901 10 00	Malzextrakt; Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 40 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Lebensmittelzubereitungen aus Waren der Positionen 0401 bis 0404, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, von weniger als 5 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen: – Zubereitungen zur Ernährung von Kindern, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	139	13
09.5225	1901 20 00	– Mischungen und Teig, zum Herstellen von Backwaren der Position 1905	1 692	154
09.5227	ex 1901 90	– andere, ausgenommen Waren der Unterposition 1901 90 91	2 596	236
09.5228	ex 1902	Teigwaren, auch gekocht oder in anderer Weise zubereitet, ausgenommen gefüllte Teigwaren der Unterpositionen 1902 20 10 und 1902 20 30; Couscous, auch zubereitet	1 144	104
09.5229	1903 00 00	Tapiokasago und Sago aus anderen Stärken, in Form von Flocken, Graupen, Perlen, Krümeln und dergleichen	61	6

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Zollkontingent 2002	Jährliche Erhöhung ab 2003
			(in 1 000 kg/net)	
(1)	(2)	(3)	(4)	
09.5231	1904	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt (z. B. Corn Flakes); Getreide (ausgenommen Mais) in Form von Körnern oder Flocken oder anderes bearbeiteten Körnern, ausgenommen Mehl und Grieß, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet, anderweit weder genannt noch inbegriffen	200	18
09.5233	1905	Backwaren, auch kakaohaltig; Hostien, leere Oblatenkapseln von der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren	4 580	416
09.5617	2008 99 85 2008 99 91	Mais, ausgenommen Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>Saccharata</i>) Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr	220	20
09.5237	2101 12 98 2101 20	Zubereitungen auf der Grundlage von Auszügen, Essenzen oder Konzentraten von Kaffee oder auf der Grundlage von Kaffee, ausgenommen solche der Unterposition 2101 12 92 – Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Tee oder Mate	23	2
09.5239	2101 30	Zichorien, geröstet und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus	1 016	92
09.5619	2102 20 11 2102 20 19	Hefen, nicht lebend	286	26
09.5241	2103	Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel; Senfmehl, auch zubereitet, und Senf	4 365	397
09.5243	2104	Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen; zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen	1 186	108
09.5245	2105 00	Speiseeis, auch kakaohaltig	97	9
09.5251	2202	Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlenensäurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen, und andere nicht alkoholhaltige Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Position 2009)	3 307	301
09.5253	2203 00	Bier aus Malz (²)	2 341	213
09.5255	2205	Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert	678	62
09.5211	3823 3823 12 3823 70	Technische einbasische Fettsäuren, saure Öle aus der Raffination; technische Fettalkohole: – – Ölsäure – technische Fettalkohole	1 269	115

(¹) Für die Waren der Unterposition 2106 90 10 sind die Voraussetzungen für die Gewährung dieses Präferenzzollsatzes in den einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften geregelt.

(²) Dieses Kontingent wird ab 1. Juli 2002 ausgesetzt.

ANHANG II

Präferenzzollkontingente für Erzeugnisse mit Ursprung in Ungarn bei ihrer Einfuhr in die Europäische Gemeinschaft

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Jahreskontingent 2002	Jährliche Erhöhung ab 1.1.2003	Am 1.1.2002 geltender Zollsatz
			(in 1 000 kg/net)		
09.5209	0710 40 00 0711 90 30	Zuckermais	16 882	1 688	0 % + 1,8 EUR/100 kg net eda ⁽¹⁾
09.5235	2001 90 30 2004 90 10 2005 80 00	Zuckermais	14 074	1 407	0 % + 1,8 EUR/100 kg net eda ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Ab dem 1. Januar 2003 wird dieser Zollsatz jährlich um 10 % gesenkt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 749/2002 DER KOMMISSION
vom 30. April 2002
zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 zur Erstellung einer Nomenklatur der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1365/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 12,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission vom 17. Dezember 1987 zur Erstellung einer Nomenklatur der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 488/2002 ⁽⁴⁾, ist auf der Grundlage der Kombinierten Nomenklatur eine Nomenklatur der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen erstellt worden.
- (2) Durch die jüngste Änderung der durch die Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 erstellten Ausfuhrnomenklatur wurde der KN-Code 1602 stärker unterteilt. Um die Anwendung der Erstattungen für die hierdurch geschaffenen verschiedenen Erzeugniscodes zu erleichtern, sind besondere Vorschriften zu erlassen.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Sektor 6 des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87

- wird der den KN-Code 1602 betreffende Teil durch den in Anhang I der vorliegenden Verordnung aufgeführten Text ersetzt und
- werden die in Anhang II der vorliegenden Verordnung aufgeführten Fußnoten 17 und 18 hinzugefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt für die ab dem 13. Mai 2002 beantragten Ausfuhrlicenzen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. April 2002

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 156 vom 29.6.2000, S. 5.

⁽³⁾ ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 76 vom 19.3.2002, S. 11.

ANHANG I

KN-Code	Warenbezeichnung	Produktcode
„ex 1602	Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht:	
	– von Schweinen:	
ex 1602 41	-- Schinken und Teile davon:	
ex 1602 41 10	--- von Hausschweinen ⁽⁷⁾ :	
	---- gekocht, mit einem Gehalt an Fleisch und Fett von 80 GHT oder mehr ⁽⁸⁾ ⁽⁹⁾ :	
	----- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder mehr ⁽¹⁷⁾	1602 41 10 9110
	----- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von weniger als 1 kg	1602 41 10 9130
ex 1602 42	-- Schultern und Teile davon:	
ex 1602 42 10	--- von Hausschweinen ⁽⁷⁾ :	
	---- gekocht, mit einem Gehalt an Fleisch und Fett von 80 GHT oder mehr ⁽⁸⁾ ⁽⁹⁾ :	
	----- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder mehr ⁽¹⁸⁾	1602 42 10 9110
	----- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von weniger als 1 kg	1602 42 10 9130
ex 1602 49	-- andere, einschließlich Mischungen:	
	--- von Hausschweinen:	
	---- mit einem Gehalt an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art und Herkunft, von 80 GHT oder mehr:	
ex 1602 49 19	----- andere ⁽⁷⁾ ⁽¹⁰⁾ :	
	----- gekocht, mit einem Gehalt an Fleisch und Fett von 80 GHT oder mehr ⁽⁸⁾ ⁽⁹⁾ :	
	----- ohne Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse von Geflügel:	
	----- ein Erzeugnis enthaltend, das sich aus eindeutig erkennbaren Stücken Muskelfleisch zusammensetzt, bei denen jedoch wegen ihrer geringen Größe nicht feststellbar ist, ob sie von Schinken, Schultern, Kotelettsträngen oder Nacken stammen, zusammen mit kleinen Partikeln an sichtbarem Fett und geringen Mengen an Geleeabsatz	1602 49 19 9130 ^a

ANHANG II

⁽¹⁷⁾ Für den Fall, dass die Einreihung der Erzeugnisse als Schinken oder Teile von Schinken der Position 1602 41 10 9110 gemäß den Vorschriften der zusätzlichen Anmerkung 2 des Kapitels 16 der KN nicht gerechtfertigt ist, kann die Erstattung für den Erzeugniscode 1602 42 10 9110 oder, gegebenenfalls, 1602 49 19 9130 gewährt werden, wobei jedoch die Anwendung von Artikel 51 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 der Kommission (ABl. L 102 vom 17.4.1999, S. 11) unberührt bleibt.

⁽¹⁸⁾ Für den Fall, dass die Einreihung der Erzeugnisse als Schultern oder Teile von Schultern der Position 1602 42 10 9110 gemäß den Vorschriften der zusätzlichen Anmerkung 2 des Kapitels 16 der KN nicht gerechtfertigt ist, kann die Erstattung für den Erzeugniscode 1602 49 19 9130 gewährt werden, wobei jedoch die Anwendung von Artikel 51 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 unberührt bleibt.“

VERORDNUNG (EG) Nr. 750/2002 DER KOMMISSION
vom 30. April 2002
zur Festsetzung der im Sektor Reis geltenden Einfuhrzölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 411/2002 der Kommission ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1503/96 der Kommission vom 29. Juli 1996 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates betreffend die Erhebung von Einfuhrzöllen im Reissektor ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2831/98 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 werden bei der Einfuhr der in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs erhoben. Bei den Erzeugnissen von Absatz 2 desselben Artikels entsprechen die Zölle jedoch dem bei ihrer Einfuhr geltenden Interventionspreis, erhöht bei der Einfuhr von geschältem oder vollständig geschliffenem Reis um einen bestimmten Prozentsatz und vermindert um den Einfuhrpreis. Dieser Zoll darf jedoch den Satz des Gemeinsamen Zolltarifs nicht überschreiten.
- (2) Gemäß Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 wird der cif-Einfuhrpreis unter Zugrundelegung der repräsentativen Preise des betreffenden Erzeugnisses

auf dem Weltmarkt oder auf dem gemeinschaftlichen Einfuhrmarkt berechnet.

- (3) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1503/96 wurden die Durchführungsbestimmungen erlassen, die sich auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 beziehen und die im Sektor Reis geltenden Zölle betreffen.
- (4) Die Einfuhrzölle gelten, bis eine Neufestsetzung in Kraft tritt, außer wenn in den zwei Wochen vor der folgenden Festsetzung keine Notierung in der Referenzquelle gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1503/96 vorliegt.
- (5) Damit sich die Einfuhrzölle reibungslos anwenden lassen, sollten zu ihrer Berechnung die in einem Bezugszeitraum festgestellten Marktkurse zugrunde gelegt werden.
- (6) Die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1503/96 hat die Festsetzung der Zölle gemäß den Anhängen der vorliegenden Verordnung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Sektor Reis gemäß Artikel 11 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 anwendbaren Einfuhrzölle werden in Anhang I unter Zugrundelegung der im Anhang II angegebenen Bestandteile festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. April 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 62 vom 5.3.2002, S. 27.

⁽³⁾ ABl. L 189 vom 30.7.1996, S. 71.

⁽⁴⁾ ABl. L 351 vom 29.12.1998, S. 25.

ANHANG I

Festsetzung der Einfuhrzölle für Reis und Bruchreis

(in EUR/t)

KN-Code	Zoll (°)				
	Drittländer (außer AKP-Staaten und Bangladesch) (°)	AKP-Staaten (¹) (²) (³)	Bangladesch (⁴)	Basmati Indien und Pakistan (⁵)	Ägypten (⁶)
1006 10 21	(⁷)	69,51	101,16		158,25
1006 10 23	(⁷)	69,51	101,16		158,25
1006 10 25	(⁷)	69,51	101,16		158,25
1006 10 27	(⁷)	69,51	101,16		158,25
1006 10 92	(⁷)	69,51	101,16		158,25
1006 10 94	(⁷)	69,51	101,16		158,25
1006 10 96	(⁷)	69,51	101,16		158,25
1006 10 98	(⁷)	69,51	101,16		158,25
1006 20 11	264,00	88,06	127,66		198,00
1006 20 13	264,00	88,06	127,66		198,00
1006 20 15	264,00	88,06	127,66		198,00
1006 20 17	264,00	88,06	127,66	14,00	198,00
1006 20 92	264,00	88,06	127,66		198,00
1006 20 94	264,00	88,06	127,66		198,00
1006 20 96	264,00	88,06	127,66		198,00
1006 20 98	264,00	88,06	127,66	14,00	198,00
1006 30 21	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 23	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 25	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 27	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 42	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 44	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 46	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 48	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 61	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 63	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 65	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 67	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 92	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 94	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 96	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 98	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 40 00	(⁷)	41,18	(⁷)		96,00

(¹) Bei der Einfuhr von Reis mit Ursprung in den AKP-Staaten gilt der im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1706/98 des Rates (ABl. L 215 vom 1.8.1998, S. 12) und der geänderten Verordnung (EG) Nr. 2603/97 der Kommission (ABl. L 351 vom 23.12.1997, S. 22) festgelegte Zoll.

(²) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1706/98 wird bei der unmittelbaren Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in das überseeische Departement Réunion kein Zoll erhoben.

(³) Der bei der Einfuhr von Reis in das überseeische Departement Réunion zu erhebende Zoll ist in Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 festgesetzt.

(⁴) Bei der Einfuhr von Reis, ausgenommen Bruchreis (KN-Code 1006 40 00), mit Ursprung in Bangladesch gilt der im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 3491/90 des Rates (ABl. L 337 vom 4.12.1990, S. 1) und der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 862/91 der Kommission (ABl. L 88 vom 9.4.1991, S. 7) festgelegte Zoll.

(⁵) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 des geänderten Beschlusses 91/482/EWG des Rates (ABl. L 263 vom 19.9.1991, S. 1) werden Erzeugnisse mit Ursprung in überseeischen Ländern und Gebieten zollfrei eingeführt.

(⁶) Für geschälten Reis der Sorte Basmati, der seinen Ursprung in Indien und Pakistan hat, wird eine Ermäßigung um 250 EUR/t berücksichtigt (Artikel 4a der geänderten Verordnung (EG) Nr. 1503/96).

(⁷) Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

(⁸) Bei der Einfuhr von Reis mit Ursprung in und Herkunft aus Ägypten gilt der im Rahmen der Verordnungen (EG) Nr. 2184/96 des Rates (ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 1) und (EG) Nr. 196/97 der Kommission (ABl. L 31 vom 1.2.1997, S. 53) festgelegte Zoll.

ANHANG II

Berechnung des im Sektor Reis zu erhebenden Einfuhrzolls

	Paddy	Indica		Japonica		Reisbruch
		Geschält	Geschliffen	Geschält	Geschliffen	
1. Einfuhrzoll (EUR/t)	(¹)	264,00	416,00	264,00	416,00	(¹)
2. Berechnungsbestandteile						
a) cif-Preis Arag (EUR/t)	—	236,87	255,00	298,74	289,31	—
b) fob-Preis (EUR/t)	—	—	—	265,55	256,12	—
c) Frachtkosten (EUR/t)	—	—	—	33,19	33,19	—
d) Quelle	—	USDA und Operator	USDA und Operator	Operator	Operator	—

(¹) Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

VERORDNUNG (EG) Nr. 751/2002 DER KOMMISSION
vom 30. April 2002
zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Betrag, um den die Erstattung für Getreide berichtigt wird, ist durch die Verordnung (EG) Nr. 675/2002 der Kommission ⁽³⁾, festgesetzt worden, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 703/2002 ⁽⁴⁾.
- (2) Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe und unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Marktentwicklung ist es erforderlich,

den zur Zeit geltenden Betrag, um den die Erstattung für Getreide berichtigt wird, abzuändern.

- (3) Die Berichtigung muss nach dem gleichen Verfahren festgesetzt werden wie die Erstattung. Sie kann zwischenzeitlich abgeändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Betrag, um den die nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a), b) und c), mit Ausnahme von Malz, der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 im Voraus festgesetzten Erstattungen für Produkte zu berichtigen sind, wird wie im Anhang angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. April 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 103 vom 19.4.2002, S. 22.

⁽⁴⁾ ABl. L 109 vom 25.4.2002, S. 26.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. April 2002 zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

(EUR/t)

Erzeugniscode	Bestimmung	Laufender	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.	5. Term.	6. Term.
		Monat	6	7	8	9	10	11
		5						
1001 10 00 9200	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 10 00 9400	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 90 91 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 90 99 9000	C01	—	0,00	0,00	-0,93	-1,86	—	—
1002 00 00 9000	C03	-10,00	-10,00	-10,00	-10,00	-10,00	—	—
	C04	-10,00	-10,00	-40,00	-40,00	-40,00	—	—
	A05	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	—	—
1003 00 10 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1003 00 90 9000	A00	—	0,00	0,00	-0,93	-1,86	—	—
1004 00 00 9200	—	—	—	—	—	—	—	—
1004 00 00 9400	A00	0	0,00	0,00	-0,93	-1,86	—	—
1005 10 90 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1005 90 00 9000	A00	0	-0,93	-1,86	-2,79	-2,79	—	—
1007 00 90 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1008 20 00 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 11 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 15 9100	C01	0	0,00	0,00	-1,27	-2,55	—	—
1101 00 15 9130	C01	0	0,00	0,00	-1,19	-2,38	—	—
1101 00 15 9150	C01	0	0,00	0,00	-1,10	-2,19	—	—
1101 00 15 9170	C01	0	0,00	0,00	-1,01	-2,03	—	—
1101 00 15 9180	C01	0	0,00	0,00	-0,95	-1,90	—	—
1101 00 15 9190	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 90 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1102 10 00 9500	C01	0	0,00	0,00	0,00	0,00	—	—
1102 10 00 9700	C01	0	0,00	0,00	0,00	0,00	—	—
1102 10 00 9900	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 10 9200	A00	0	0,00	0,00	-1,40	-2,79	—	—
1103 11 10 9400	A00	0	0,00	0,00	-1,25	-2,49	—	—
1103 11 10 9900	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 90 9200	A00	0	0,00	0,00	-1,27	-2,55	—	—
1103 11 90 9800	—	—	—	—	—	—	—	—

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6) festgelegt.

Die übrigen Bestimmungen sind wie folgt festgelegt:

C01 Alle Bestimmungen außer Polen;

C03 Polen, Tschechische Republik, Slowakische Republik, Ungarn, Norwegen, Färöer-Inseln, Island, Russland, Belarus, Bosnien und Herzegowina, Kroatien, Slowenien, Gebiet des ehemaligen Jugoslawiens (mit Ausnahme von Slowenien, Kroatien sowie Bosnien und Herzegowina), Albanien, Rumänien, Bulgarien, Armenien, Georgien, Aserbaidschan, Moldawien, Ukraine, Kasachstan, Kirgisistan, Usbekistan, Tadschikistan, Turkmenistan, Marokko, Algerien, Tunesien, Libyen, Ägypten, Malta, Zypern und Türkei;

C04 Estland, Lettland, Litauen;

A05 andere Drittländer.

VERORDNUNG (EG) Nr. 752/2002 DER KOMMISSION
vom 30. April 2002
zur Änderung der bei der Erstattung für Malz anzuwendenden Berichtigung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom
30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für
Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr.
1666/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Betrag, um den die Erstattung für Malz berichtigt
wird, ist durch die Verordnung (EG) Nr. 514/2002 der
Kommission ⁽³⁾, festgesetzt worden.
- (2) Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-
Preise für Terminkäufe und unter Berücksichtigung der
voraussichtlichen Marktentwicklung ist es erforderlich,

den zur Zeit geltenden Betrag, um den die Erstattung für
Malz berichtigt wird, abzuändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Betrag, um den die nach Artikel 13 Absatz 4 der Verord-
nung (EWG) Nr. 1766/92 im Voraus festgesetzten Erstattungen
für Produkte zu berichtigen sind, wird wie im Anhang ange-
geben abgeändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitglied-
staat.

Brüssel, den 30. April 2002

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 79 vom 22.3.2002, S. 25.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. April 2002 zur Änderung der bei der Erstattung für Malz anzuwendenden Berichtigung

(EUR/t)

Erzeugniscode	Bestimmung	Laufender Monat 5	1. Term. 6	2. Term. 7	3. Term. 8	4. Term. 9	5. Term. 10
1107 10 11 9000	A00	0	0	0	0	0	0
1107 10 19 9000	A00	0	0	0	-1,18	-2,36	-3,54
1107 10 91 9000	A00	0	0	0	0	0	0
1107 10 99 9000	A00	0	0	0	-1,18	-2,36	-3,54
1107 20 00 9000	A00	0	0	0	-1,39	-2,77	-4,16

(EUR/t)

Erzeugniscode	Bestimmung	6. Term. 11	7. Term. 12	8. Term. 1	9. Term. 2	10. Term. 3	11. Term. 4
1107 10 11 9000	A00	0	0	0	0	0	0
1107 10 19 9000	A00	-4,72	-5,91	-7,09	-8,27	-9,45	-10,63
1107 10 91 9000	A00	0	0	0	0	0	0
1107 10 99 9000	A00	-4,72	-5,91	-7,09	-8,27	-9,45	-10,63
1107 20 00 9000	A00	-5,54	-6,93	-8,31	-9,70	-11,09	-12,47

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscode Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6) festgelegt.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS Nr. 1/2002 DES ASSOZIATIONSRATES EU-SLOWENIEN**vom 25. Januar 2002****zur Annahme der Voraussetzungen und Bedingungen für die Teilnahme der Republik Slowenien am Programm „Kultur 2000“**

(2002/317/EG)

DER ASSOZIATIONSRAT —

gestützt auf das Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den im Rahmen der Europäischen Union handelnden Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Slowenien andererseits⁽¹⁾ betreffend Sloweniens Teilnahme an Gemeinschaftsprogrammen, insbesondere auf Artikel 106,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 106 des Europa-Abkommens und seines Anhangs XI kann sich Slowenien an Rahmenprogrammen, spezifischen Programmen, Projekten oder anderen Aktionen insbesondere im Bereich Kultur beteiligen.
- (2) Gemäß dem genannten Artikel werden die Voraussetzungen und Bedingungen für die Teilnahme Sloweniens an Maßnahmen in diesem Bereich vom Assoziationsrat festgelegt —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Slowenien beteiligt sich ab dem Haushaltsjahr 2002 am Programm „Kultur 2000“ gemäß den Voraussetzungen und Bedingungen in den Anhängen I und II, die Bestandteil dieses Beschlusses sind.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Er gilt für die Laufzeit des Programms „Kultur 2000“, das am 1. Januar 2002 beginnt.

Geschehen zu Brüssel am 25. Januar 2002.

Im Namen des Assoziationsrates

Der Präsident

D. RUPEL

⁽¹⁾ ABl. L 51 vom 26.2.1999, S. 3.

ANHANG I

Voraussetzungen und Bedingungen für die Beteiligung der Republik Slowenien am Programm „Kultur 2000“

1. Sofern in diesem Beschluss nichts anderes festgelegt ist, beteiligt sich Slowenien an den Aktivitäten im Rahmen des Programms „Kultur 2000“ (nachstehend „Programm“ genannt) in Übereinstimmung mit den Zielsetzungen, Kriterien, Verfahren und Fristen des Beschlusses Nr. 508/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Februar 2000 über das Programm „Kultur 2000“⁽¹⁾.
2. Im Hinblick auf seine Teilnahme an den Programmen zahlt Slowenien jedes Jahr einen Beitrag in den Gesamthaushalt der Europäischen Union nach den in Anhang II beschriebenen Modalitäten. Um dem Fortgang im Rahmen des Programms oder der veränderten Aufnahmekapazität der slowenischen Wirtschaft Rechnung zu tragen, ist der Assoziationsausschuss befugt, diesen Beitrag bei Bedarf so anzupassen, dass Haushaltsungleichgewichte bei der Programmdurchführung vermieden werden.
3. Bei der Einreichung, der Bewertung und der Auswahl der Anträge gelten für förderungswürdige Einrichtungen, Organisationen und Einzelpersonen in Slowenien dieselben Bedingungen und Voraussetzungen wie für förderungswürdige Einrichtungen, Organisationen und Einzelpersonen in der Gemeinschaft. Die Kommission kann bei der Auswahl unabhängiger Experten nach den einschlägigen Bestimmungen des Beschlusses über das Programm die Benennung slowenischer Experten in Erwägung ziehen, die sie bei der Evaluierung von Projekten unterstützen.
4. Zur Gewährleistung des Gemeinschaftscharakters des Programms muss im Hinblick auf die Förderungswürdigkeit für die gemeinschaftliche Finanzhilfe an den Projekten und Aktivitäten mindestens ein Partner aus einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft beteiligt sein.
5. Die finanzielle Unterstützung für die Tätigkeit der Kultur-Kontaktstellen beträgt höchstens 50 % der für deren Tätigkeiten vorgesehenen Mittelausstattung.
6. Unbeschadet der Pflichten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und des Rechnungshofs der Europäischen Gemeinschaften in Bezug auf das Monitoring und die Evaluierung des Programms gemäß Artikel 8 des Beschlusses Nr. 508/2000/EG wird die Teilnahme Sloweniens an diesem Programm von der Kommission und Slowenien laufend partnerschaftlich überwacht. Slowenien unterbreitet der Kommission entsprechende Berichte und beteiligt sich an anderen spezifischen Maßnahmen, die die Gemeinschaft in diesem Zusammenhang ergreift.
7. In Übereinstimmung mit der Haushaltsordnung der Gemeinschaft sehen vertragliche Vereinbarungen, die mit oder von slowenischen Einrichtungen geschlossen werden, Kontrollen und Prüfungen vor, die von oder unter Aufsicht der Kommission und dem Rechnungshof durchgeführt werden. Der Zweck von Rechnungsprüfungen kann darin bestehen, die Einnahmen und Ausgaben der Einrichtung im Hinblick auf die vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der Gemeinschaft zu kontrollieren. Aus Kooperationsgeist und im beiderseitigen Interesse leisten die slowenischen Behörden, soweit sinnvoll und möglich, jedwede Unterstützung, die für die Durchführung solcher Kontrollen und Prüfungen unter den jeweiligen Umständen erforderlich oder hilfreich ist.
8. Unbeschadet der Verfahren nach Artikel 5 des Beschlusses Nr. 508/2000/EG nehmen die Vertreter Sloweniens als Beobachter an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses teil, wenn die für sie relevanten Punkte behandelt werden. Zur Erörterung der übrigen Punkte sowie zu Abstimmungen tritt der Ausschuss ohne die Vertreter Sloweniens zusammen.
9. Sämtliche Kontakte mit der Kommission im Zusammenhang mit der Antragstellung, der Auftragsvergabe, der Vorlage von Berichten und sonstigen Verwaltungsvereinbarungen im Rahmen des Programms erfolgen in einer Amtssprache der Gemeinschaft.
10. Die Gemeinschaft und Slowenien können Maßnahmen im Rahmen dieses Beschlusses unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten jederzeit schriftlich beenden. Zum Zeitpunkt der Beendigung laufende Projekte und Maßnahmen werden bis zu ihrem Abschluss nach den Bedingungen dieses Beschlusses fortgesetzt.

⁽¹⁾ ABl. L 63 vom 10.3.2000, S. 1.

ANHANG II

Finanzieller Beitrag der Republik Slowenien zum Programm „Kultur 2000“

1. Slowenien leistet im Rahmen seiner Teilnahme am Programm folgenden finanziellen Beitrag zum Gesamthaushalt der Europäischen Union:

(in EUR)

Jahr 2002	Jahr 2003	Jahr 2004
161 820	161 820	161 820

2. Slowenien entrichtet den oben genannten Beitrag zum Teil aus dem slowenischen Staatshaushalt und zum Teil aus dem Phare-Länderprogramm Sloweniens. Die beantragten Phare-Mittel werden Slowenien im Rahmen eines getrennten Phare-Programmierungsverfahrens aufgrund einer separaten Finanzierungsvereinbarung zur Verfügung gestellt. Gemeinsam mit dem Anteil aus dem slowenischen Staatshaushalt bilden diese Mittel den Eigenbeitrag Sloweniens, aus dem Slowenien die Zahlungen aufgrund der jährlichen Mittelanforderungen durch die Kommission leistet.
3. Die Phare-Mittel werden nach folgendem Zeitplan abgerufen:

(in EUR)

Jahr 2002	Jahr 2003	Jahr 2004
61 598	61 598	61 598

Der restliche Beitrag Sloweniens wird aus dem slowenischen Staatshaushalt finanziert.

4. Die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften gilt auch für die Verwaltung des Beitrags Sloweniens.

Reise- und Aufenthaltskosten, die Vertretern und Sachverständigen Sloweniens infolge der Teilnahme an den Ausschuss-Sitzungen als Beobachter im Sinne von Anhang I Nummer 8 oder an anderen Sitzungen im Zusammenhang mit der Programmdurchführung entstehen, werden von der Kommission auf der gleichen Grundlage und nach den gleichen Verfahren erstattet wie für nicht dem öffentlichen Dienst angehörige Sachverständige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

5. Zu Beginn jedes Jahres nach Inkrafttreten dieses Beschlusses fordert die Kommission von Slowenien Mittel in Höhe seines Beitrags an, den es nach diesem Beschluss zu dem Programm zu entrichten hat.

Dieser Beitrag wird in Euro ausgedrückt und ist auf ein Euro-Bankkonto der Kommission einzuzahlen.

Slowenien zahlt seinen Beitrag aufgrund der Mittelanforderung innerhalb folgender Fristen:

- den Anteil aus dem Staatshaushalt bis zum 1. Mai, sofern die Kommission die Mittel vor dem 1. April anfordert, bzw. spätestens einen Monat nach der Mittelanforderung, wenn diese erst später erfolgt;
- den aus Phare finanzierten Anteil bis zum 1. Mai, sofern Slowenien die entsprechenden Beträge bis dahin überwiesen wurden, bzw. spätestens 30 Tage nach Überweisung dieser Beträge an Slowenien.

Bei verspäteter Zahlung des Beitrags werden Slowenien ab dem Fälligkeitstag Zinsen für den offen stehenden Betrag berechnet. Als Zinssatz wird der um 1,5 Prozentpunkte erhöhte am Fälligkeitstag geltende Zinssatz der Europäischen Zentralbank für Geschäfte in Euro angewandt.

BESCHLUSS Nr. 2/2002 DES ASSOZIATIONSRATES EU-SLOWENIEN**vom 25. Januar 2002****zur Festlegung der allgemeinen Voraussetzungen und Bedingungen für die Teilnahme der Republik Slowenien an den Programmen der Gemeinschaft**

(2002/318/EG)

DER ASSOZIATIONSRAT —

gestützt auf das Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den im Rahmen der Europäischen Union handelnden Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Slowenien andererseits⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 106,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 106 des Europa-Abkommens und nach dessen Anhang XI kann Slowenien sich an Rahmenprogrammen, spezifischen Programmen, Projekten oder anderen Aktionen der Gemeinschaft in einer Vielzahl von Bereichen beteiligen. Es ist auch vorgesehen, dass weitere Bereiche der Gemeinschaftspolitik hinzukommen können.
- (2) Nach dem genannten Artikel 106 sollte der Assoziationsrat beschließen, unter welchen Voraussetzungen und zu welchen Bedingungen sich Slowenien an diesen Maßnahmen beteiligen kann.
- (3) Die spezifischen Teilnahmebedingungen für ein Gemeinschaftsprogramm, einschließlich der finanziellen Bestimmungen, sollten von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zusammen mit den zuständigen Behörden Sloweniens festgelegt werden —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Slowenien kann an allen Programmen der Gemeinschaft teilnehmen, die den Bewerberländern in Mittel- und Osteuropa zur Teilnahme offen stehen; diese Teilnahme erfolgt gemäß den Vorschriften zur Annahme dieser Programme.

Artikel 2

Slowenien leistet einen finanziellen Beitrag zum Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union, dessen Höhe sich nach den spezifischen Programmen richtet, an denen Slowenien teilnimmt.

Artikel 3

Vertreter Sloweniens können bei den Slowenien betreffenden Punkten als Beobachter an den Sitzungen der Verwaltungsausschüsse teilnehmen, die für das Monitoring der Programme

zuständig sind, zu denen Slowenien einen finanziellen Beitrag leistet.

Artikel 4

Für die von Teilnehmern aus Slowenien unterbreiteten Projekte und Initiativen gelten hinsichtlich der betreffenden Programme soweit wie möglich dieselben Bedingungen, Regeln und Verfahren wie für die Mitgliedstaaten.

Artikel 5

Die spezifischen Voraussetzungen und Bedingungen für die Teilnahme Sloweniens an jedem einzelnen Programm, einschließlich des Finanzbeitrags, werden von der Kommission und den zuständigen Behörden Sloweniens festgelegt. Ersucht Slowenien um Unterstützung im Rahmen der Außenhilfe der Gemeinschaft nach der Verordnung (EWG) Nr. 3906/89 des Rates vom 18. Dezember 1989 über Wirtschaftshilfe für bestimmte Länder in Mittel- und Osteuropa⁽²⁾, so können die spezifischen Voraussetzungen und Bedingungen auf der Grundlage einer Finanzierungsvereinbarung festgelegt werden.

Artikel 6

Dieser Beschluss gilt auf unbestimmte Zeit.

Er kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt werden.

Artikel 7

Der Assoziationsrat kann spätestens drei Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Beschlusses und danach alle drei Jahre die Durchführung dieses Beschlusses ausgehend von der tatsächlichen Teilnahme Sloweniens an einem oder mehr Gemeinschaftsprogrammen überprüfen.

Artikel 8

Dieser Beschluss tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf seine Annahme im Assoziationsrat folgt.

Geschehen zu Brüssel am 25. Januar 2002.

*Im Namen des Assoziationsrates**Der Präsident*

D. RUPEL

⁽¹⁾ ABl. L 51 vom 26.2.1999, S. 3.

⁽²⁾ ABl. L 375 vom 23.12.1989, S. 11. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2666/2000 (ÄBl. L 306 vom 7.12.2000, S. 1).

BESCHLUSS Nr. 3/2002 DES ASSOZIATIONSRATES EU-SLOWENIEN**vom 15. März 2002****zur Annahme der Voraussetzungen und Bedingungen für die Teilnahme Sloweniens am Gemeinschaftsprogramm Fiscalis**

(2002/319/EG)

DER ASSOZIATIONSRAT —

gestützt auf das Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den im Rahmen der Europäischen Union handelnden Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Slowenien andererseits⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 106,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 106 des Europa-Abkommens kann sich Slowenien an Rahmenprogrammen, spezifischen Programmen, Projekten und anderen Aktionen der Gemeinschaft in den in Anhang XI zum Abkommen aufgeführten Bereichen beteiligen.
- (2) Nach jedem Anhang kann der Assoziationsrat den dort genannten Bereichen andere als die darin aufgeführten Bereiche für Gemeinschaftsaktionen hinzufügen.
- (3) Nach dem genannten Artikel 106 beschließt der Assoziationsrat, unter welchen Voraussetzungen und zu welchen Bedingungen sich Slowenien an diesen Maßnahmen beteiligen kann —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Slowenien beteiligt sich am Fiscalis-Programm der Gemeinschaft (nachstehend „Programm“ genannt) nach Maßgabe der

Voraussetzungen und der Bedingungen in den Anhängen I und II, die Bestandteil dieses Beschlusses sind.

Artikel 2

Dieser Beschluss gilt für die verbleibende Laufzeit des Programms. Sollte die Gemeinschaft eine Verlängerung der Laufzeit ohne wesentliche Änderungen des Programms beschließen, so wird auch die Geltungsdauer dieses Beschlusses automatisch entsprechend verlängert, sofern keine der Vertragsparteien Einwände erhebt.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme durch den Assoziationsrat in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 15. März 2002.

*Im Namen des Assoziationsrates**Der Präsident*

D. RUPEL

⁽¹⁾ ABl. L 51 vom 26.2.1999, S. 3.

ANHANG I

VORAUSSETZUNGEN UND BEDINGUNGEN FÜR DIE TEILNAHME SLOWENIENS AM FISCALIS-PROGRAMM

1. Nach Artikel 7 der Entscheidung Nr. 888/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. März 1998 über ein gemeinschaftliches Aktionsprogramm zur Verbesserung der Systeme der indirekten Besteuerung im Binnenmarkt (Fiscalis-Programm) ⁽¹⁾ nimmt Slowenien, sofern die Rechtsvorschriften der Gemeinschaft im Bereich der indirekten Steuern es zulassen, gemäß den im Europa-Abkommen festgelegten Bedingungen an dem Fiscalis-Programm (nachstehend „Programm“ genannt) teil. Für die Teilnahme Sloweniens an den Aktionen im Rahmen des Programms gelten somit folgende Bedingungen:
 - Die in Artikel 4 (Kommunikations- und Informationsaustauschsysteme, Handbücher und Leitfäden) vorgesehenen Maßnahmen können durchgeführt werden, sofern die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften über die indirekten Steuern dies zulassen.
 - Für die in Artikel 5 Absatz 1 (Austauschmaßnahmen) und Absatz 2 (Seminare) sowie in Artikel 6 (Gemeinsame Fortbildungsinitiative) vorgesehenen Maßnahmen gelten die in jenen Artikeln festgelegten Bedingungen.
 - Die in Artikel 5 Absatz 3 (multilaterale Prüfungen) vorgesehenen Maßnahmen sind nicht möglich, da der gemeinschaftliche Rechtsrahmen für die Zusammenarbeit in diesem Bereich nach der Richtlinie 77/799/EWG ⁽²⁾ und der Verordnung (EWG) Nr. 218/92 ⁽³⁾ nur für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union gilt.
2. Bei der Einreichung, Prüfung und Auswahl der Teilnahmeanträge für Seminare und Austauschmaßnahmen gelten für Beamte aus Slowenien dieselben Voraussetzungen und Bedingungen wie für Beamte der 15 nationalen Verwaltungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union.
3. In Anhang II ist der zu Beginn jedes Haushaltsjahres zum Gesamthaushalt der Europäischen Union zu leistende Finanzbeitrag Sloweniens festgelegt, mit dem die Kosten der Teilnahme Sloweniens am Programm von 2001 bis 2002 gedeckt werden. Der Assoziationsausschuss kann diesen Beitrag erforderlichenfalls gemäß den Grundsätzen in Artikel 114 Absatz 2 des Europa-Abkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Slowenien andererseits anpassen.
4. Vertreter Sloweniens nehmen in dem in Artikel 11 Absatz 1 der Entscheidung Nr. 888/98/EG vorgesehenen Ständigen Ausschuss für die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der indirekten Besteuerung bei den Slowenien betreffenden Punkten als Beobachter teil. Bei den übrigen Punkten und bei Abstimmungen tritt dieser Ausschuss ohne die Vertreter Sloweniens zusammen.
5. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Slowenien ergreifen im Rahmen der geltenden Bestimmungen alle Anstrengungen, um allen Teilnahmberechtigten des Programms im Verkehr zwischen Slowenien und den EU-Mitgliedstaaten die freie Ein- und Ausreise sowie den Aufenthalt zur Teilnahme an den unter diesen Beschluss fallenden Maßnahmen zu erleichtern.
6. Unbeschadet der sich aus der Entscheidung Nr. 888/98/EG ergebenden Pflichten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und des Rechnungshofes der Europäischen Gemeinschaften in Bezug auf die Überwachung und die Evaluierung des Programms wird die Teilnahme Sloweniens an dem Programm partnerschaftlich von Slowenien und der Kommission kontinuierlich überwacht. Slowenien legt der Kommission die erforderlichen Berichte vor und beteiligt sich an den spezifischen Maßnahmen, die die Kommission in diesem Zusammenhang festlegt.
7. Die Anträge, Verträge, Berichte und Verwaltungsvereinbarungen im Rahmen des Programms sind in einer der Amtssprachen der Europäischen Gemeinschaft abzufassen.
8. Die Gemeinschaft und Slowenien können die Maßnahmen im Rahmen dieses Beschlusses mit einer Frist von zwölf Monaten jederzeit schriftlich beenden. Die zum Zeitpunkt der Beendigung laufenden Maßnahmen werden bis zu ihrem Abschluss nach Maßgabe dieses Beschlusses fortgesetzt.

⁽¹⁾ ABl. L 126 vom 28.4.1998, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 336 vom 27.12.1977, S. 15. Richtlinie zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1994.

⁽³⁾ ABl. L 24 vom 1.2.1992, S. 1.

ANHANG II

FINANZBEITRAG SLOWENIENS ZUM FISCALIS-PROGRAMM

1. Der Finanzbeitrag Sloweniens wird dem Betrag zugeschlagen, der jährlich aus dem Gesamthaushalt der Europäischen Union für Verpflichtungsermächtigungen zur Verfügung gestellt wird, die zur Deckung des Mittelbedarfs der Kommission im Zusammenhang mit der Durchführung, Verwaltung und praktischen Abwicklung des Fiscalis-Programms (nachstehend „Programm“ genannt) dienen.
2. Bei der Berechnung des Finanzbeitrags wurde ein durchschnittliches Tagesgeld von 146 EUR und eine durchschnittliche Reisekostenpauschale von 695 EUR für die Teilnahme an Seminaren und Austauschmaßnahmen zugrunde gelegt. Bei der Berechnung des Finanzbeitrags wurde davon ausgegangen, dass Slowenien im Durchschnitt an 15 Seminaren und 20 Austauschmaßnahmen pro Jahr teilnimmt. Der Finanzbeitrag kann zu Beginn eines jeden Jahres angepasst werden, um die Zahl der Maßnahmen zu berücksichtigen, an denen Slowenien in dem jeweiligen Jahr tatsächlich teilzunehmen beabsichtigt. Die Anpassung erfolgt im Wege der Mittelanforderung, die die Kommission Slowenien gemäß Nummer 5 übermittelt.
3. Der Beitrag Sloweniens beläuft sich pro Teilnahmejahr auf 94 984 EUR, sofern unter Nummer 2 nichts anderes bestimmt ist. Davon sind 6 214 EUR für die Deckung der der Kommission aus der Teilnahme Sloweniens entstehenden zusätzlichen Verwaltungskosten für die Verwaltung des Programms bestimmt.
4. Slowenien zahlt den gesamten Betrag für seine Teilnahme aus eigenen Haushaltsmitteln, da es für diesen Zweck keine PHARE-Unterstützung beantragt hat.
5. Die Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union ⁽¹⁾ findet Anwendung; dies gilt insbesondere für die Verwaltung des Beitrags Sloweniens.

Bei Inkrafttreten dieses Beschlusses übersendet die Kommission Slowenien eine oder mehrere Mittelanforderungen in Höhe seines Beitrags zu den Kosten der Maßnahmen im laufenden Jahr. Der Betrag wird in Euro ausgedrückt und ist auf ein Euro-Bankkonto der Kommission zu überweisen. Slowenien zahlt seinen jährlichen Kostenbeitrag nach diesem Beschluss gemäß den Mittelanforderungen spätestens drei Monate nach Absendung der Mittelanforderung. Bei verspäteter Zahlung des Beitrags werden Slowenien ab dem Fälligkeitstag Zinsen für den offen stehenden Betrag berechnet. Als Zinssatz wird der um 1,5 Prozentpunkte erhöhte Zinssatz der Europäischen Zentralbank für Geschäfte in Euro für den Tag angewandt, an dem der Betrag fällig wird.

6. Die Tagesgelder gelten für alle Programmteilnehmer und werden von der Kommission für alle Länder einzeln festgelegt. Slowenien erhält von der Kommission zu Beginn eines jeden Jahres einen ersten Haushaltsvorschuss. Je nach der tatsächlichen Beteiligung Sloweniens an den Maßnahmen des Programms und der voraussichtlichen Teilnahme in der zweiten Jahreshälfte kann Mitte des Jahres ein zweiter Vorschuss gezahlt werden. Die zuständige slowenische Behörde verwendet diese Vorschüsse zur Zahlung der Reisekosten und Tagesgelder der slowenischen Teilnehmer.
7. Die Erstattung der Reise- und Aufenthaltskosten, die den slowenischen Vertretern und Sachverständigen durch die Teilnahme als Beobachter an den Ausschusssitzungen gemäß Anhang I Nummer 4 entstehen, wird von der Kommission auf der gleichen Grundlage vorgenommen wie für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

⁽¹⁾ ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1. Haushaltsordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 762/2001 (AbI. L 111 vom 20.4.2001, S. 1).